

213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen des Landesgerichtes Klagenfurt um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Alois Fuchs

Das Landesgericht Klagenfurt ersucht mit Zuschrift vom 22. Mai 1987, 30 EVr 3698/85 Hv 41/86, eingelangt in der Parlamentsdirektion am 1. Juni 1987, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Alois Fuchs wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB.

Der Immunitätsausschuß hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 26. Juni 1987 beraten und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, dem gegenständlichen Ersuchen nicht zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit als Ergebnis seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Zu dem Ersuchen des Landesgerichtes Klagenfurt vom 22. Mai 1987, 30 EVr 3698/85 Hv 41/86, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Alois Fuchs wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB wird im Sinne des Artikels 57 Absatz 3 B-VG festgestellt, daß ein Zusammenhang zwischen der von den genannten Privatanklägern behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Alois Fuchs besteht.

2. Einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Alois Fuchs wird nicht zugestimmt.

Wien, 1987 06 26

Dipl.-Ing. Kaiser
Berichterstatter

Kraft
Obmann